

IV ZR 108/62

Verkündet am

14. November 1962

2449 047

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Luise A. [REDACTED], H. [REDACTED] a.d. B. [REDACTED],
S. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Metallarbeiter und Landwirt Anton F. [REDACTED],
E. [REDACTED] M. [REDACTED] platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 9. November 1962 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg,
Haaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Zivilsenats in Darmstadt des Oberlandesgerichts
Frankfurt/Main vom 19. Dezember 1961 aufgehoben und
der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsge-
richt zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, deren Ehemann kriegsvermißt ist, zog am 1. Juli 1953 mit ihrer damals 10 Jahre alten Tochter zum Beklagten, der einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftete und außerdem in einem Unternehmen als Arbeiter tätig war. Die Parteien lebten in der Folgezeit wie Eheleute miteinander. Im Frühjahr 1958 trennten sie sich.

Die Klägerin hat behauptet, als sie 1953 zum Beklagten gezogen sei, sei sie mit ihm überein gekommen, daß sie in absehbarer Zeit die Ehe schließen wollten. Aus diesem Grunde habe sie dem Beklagten die von ihr bezogenen Rentenbeträge aus ihrer Versorgungsrente sowie Ersparnisse von 400 DM zur Verfügung gestellt und im Haushalt und in der Landwirtschaft mitgearbeitet. Dadurch sei es dem Beklagten möglich gewesen, sich landwirtschaftliche Maschinen im Werte von mindestens 14.000 DM anzuschaffen. Der Beklagte habe das Verlöbniß ohne Grund gelöst.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten die Erstattung der ihm überlassenen Beträge, die sie auf insgesamt 12.000 DM beziffert. Sie hat mit der von ihr erhobenen Klage einen Teilbetrag geltend gemacht und im ersten Rechtszug beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 4.000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. März 1959 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat in Abrede gestellt, der Klägerin die Ehe versprochen und von ihr Rentenbeträge oder Ersparnisse

- 3 -

erhalten zu haben. Er hat ferner geltend gemacht, daß etwaige Ansprüche der Klägerin verjährt seien.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und ergänzend vorgetragen, sie habe erst im Januar 1958 erkannt, daß der Beklagte in Wahrheit nicht an eine Heirat gedacht habe. Als er bei der Kartoffelernte 1956 auf ihre Äußerung, er habe ihr die Ehe versprochen, erklärt habe, ihr würden schon die Augen aufgehen, seien ihr zwar Zweifel an seinem Heiratswillen gekommen, sie habe sich jedoch von ihm beschwichtigen und überzeugen lassen, daß er es doch ernst meine. Auch dritten Personen gegenüber habe der Beklagte noch 1957 davon gesprochen, daß er sie zu heiraten gedenke. Er habe es jedoch auf ihre Rente und ihre Arbeitskraft abgesehen. Nicht nur sei der Haushalt allein durch ihre Rente finanziert worden, auch Anschaffungen für den landwirtschaftlichen Betrieb des Beklagten seien durch ihre Rente ermöglicht worden. Für solche Anschaffungen seien zwischen dem 1. Juli 1953 und dem Januar 1958 mindestens 28.650 DM aufgewendet worden. Diesen Betrag habe der Beklagte aus eigenen Mitteln nicht aufbringen können.

Die Klägerin hat im zweiten Rechtszug die Klage erweitert und beantragt, das Urteil des Landgerichts zu ändern und den Beklagten zu verurteilen, an sie 6.100 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. März 1959 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.



Er hat weiterhin bestritten, der Klägerin die Eingehung der Ehe zugesagt und die ihr gezahlten Rentenbeträge für Anschaffungen in seinem Betrieb verwendet zu haben.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren im zweiten Rechtszug gestellten Antrag weiter.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das angefochtene Urteil, in dem Ansprüche der Klägerin gegen den Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für begründet erklärt worden sind, kann nicht bestehen bleiben, da das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht erschöpfend geprüft hat.

2. In dem Urteil wird zunächst dargelegt, daß die Klägerin die von ihr begehrte Zahlung nicht nach § 1298 BGB verlangen könne. Es sei nicht erwiesen, daß die Parteien sich wirklich verlobt hätten.

Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht habe die Rechtsnatur des Verlöbnisses verkannt und eine zwischen den Parteien erfolgte Verlobung als nicht feststellbar bezeichnet, ohne das Ergebnis der Beweisaufnahme umfassend zu würdigen. Diese Rügen sind jedoch im Ergebnis nicht begründet.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß das Berufungsgericht das Wesen des Verlöbnisses unrichtig beurteilt hat. Gerade die zutreffende Ansicht, daß das Verlöbnis ein familienrechtlicher Vertrag ist, der ein wechselseitiges Eheversprechen der Beteiligten erfordert, konnte es dem Berufungsgericht als berechtigt erscheinen lassen, Erklärungen des Beklagten gegenüber dritten Personen über seine angebliche Heiratsabsicht keine maßgebende Bedeutung beizumessen. Solche von einigen Zeugen bekundeten Erklärungen des Beklagten sowie von Zeugen berichtete Äußerungen der Klägerin, in denen sie ihre Übersiedlung zum Beklagten mit dessen Heiratsabsicht begründete, konnten allerdings Rückschlüsse darauf zulassen, daß die Parteien sich gegenseitig die Ehe versprochen hatten, und es hätte nahe gelegen, wenn das Berufungsgericht sich mit den Bekundungen aller Zeugen, die darüber vernommen worden sind, näher auseinandergesetzt hätte, insbesondere auch mit den Angaben der Zeugen, die derartige Äußerungen der Klägerin bekundet haben. Aber auch durch diese Zeugenaussagen, die unmittelbar nichts darüber ergeben, was die Parteien einander erklärt haben, lassen sich den ganzen Umständen nach nicht alle Zweifel daran ausräumen, daß die Parteien sich gegenseitig die zum Verlöbnis gehörende feste Entschlossenheit, die Ehe einzugehen, versichert haben, zumal sie offenbar ein Interesse daran hatten, daß ihnen die Versorgungsrente der Klägerin erhalten blieb, die mit deren Heirat wegfallen würde. Wenn aber einer dem anderen, wie den Aussagen der Zeugen höchstens entnommen werden kann, in einer für diesen erkennbaren Weise nur unverbindlich in Aussicht stellte, ihn unter Umständen später zu heiraten, so kann von einem Verlöbnis nicht gesprochen werden. Es ist deshalb aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den Abschluß

eines Verlöbnisses nicht als erwiesen angesehen und der Klägerin einen auf § 1298 BGB gestützten Anspruch nicht zuerkannt hat. Unter diesen Umständen braucht nicht darauf eingegangen zu werden, wie die Rechtslage sich gestaltet hätte, wenn das Verlöbnis zustande gekommen, aber später aufgelöst worden wäre.

3. Das Berufungsgericht hat der Klägerin ferner Ansprüche gegen den Beklagten aus unerlaubter Handlung versagt. Ein Heiratsbetrug sei dem Beklagten nicht nachgewiesen. Es lasse sich nicht feststellen, daß der Beklagte nie daran gedacht habe, die Ehe mit der Klägerin einzugehen, sondern nur bei ihr den Anschein habe erwecken wollen, er werde sie heiraten, um sie dadurch zur Hergabe von Geldbeträgen und zur Mithilfe in Haushalt und in der Landwirtschaft zu veranlassen. Einmal sei nicht erwiesen, daß der Beklagte nie erwogen habe, die Klägerin zu heiraten. Er wolle erst im Herbst 1953 zu dem Entschluß gekommen sein, die Klägerin nicht zu heiraten, als er gehört habe, daß ihr Ehemann nur vermißt sei. Bis dahin habe er also an die Möglichkeit einer Eheschließung gedacht. Schon 1954 seien der Klägerin ernsthafte Zweifel an der Heiratsabsicht des Beklagten gekommen, und 1956 habe sie erkannt, daß der Beklagte sie nicht heiraten wolle. Außerdem habe der Beklagte nach der Erklärung der Klägerin, als er von ihr auf die Eheschließung angesprochen worden sei, verschiedentlich eine Heirat abgelehnt. Die Klägerin habe auch dann noch in der Art des Zusammenlebens mit dem Beklagten keine Änderung eintreten lassen, als sie gewußt habe, daß der Beklagte die Ehe mit ihr nicht habe eingehen wollen. Das spreche entscheidend gegen die Annahme, die Klägerin habe die von ihr behaupteten Opfer an Geld und Arbeitskraft er-

bracht, weil sie der irrigen Überzeugung gewesen sei, der Beklagte werde sie heiraten, sondern lege die Deutung nahe, daß die Klägerin diese Opfer auf sich genommen habe, um den Beklagten zur Eheschließung geneigt zu machen. Das Verhältnis zwischen den Parteien sei so unklar und zwicklichtig gewesen, daß nicht festgestellt werden könne, der Beklagte habe der Klägerin eine in Wahrheit nicht bestehende Heiratsabsicht vorgetäuscht, um sie zu Vermögensopfern zu veranlassen, und habe damit Erfolg gehabt.

Mit diesen Ausführungen ist jedoch noch nicht abschließend verneint, daß der Beklagte sich eines Betruges zum Nachteil der Klägerin (§ 263 Abs. 1 StGB) schuldig gemacht hat. Das Berufungsgericht geht von dem eigenen Vorbringen des Beklagten aus, daß er sich im Herbst 1953 entschlossen habe, die Klägerin nicht zu heiraten. Wenn er sich zu dieser Zeit, wenige Monate nachdem die Klägerin zu ihm gezogen war, entschied, von einer Eheschließung mit ihr abzusehen, so konnte er den ganzen Umständen nach verpflichtet sein, alsbald die Klägerin über diese seine Einstellung zu unterrichten und ihr Gewißheit darüber zu verschaffen, daß sie mit einer Heirat nicht mehr rechnen konnte. Diese Verpflichtung traf ihn nach Treu und Glauben dann, wenn er wußte, daß die Klägerin deshalb zu ihm gezogen war und für das gemeinsame Leben ihre Arbeitskraft einsetzte und ihr Renteneinkommen zur Verfügung stellte, weil sie hoffte, daß er sie später heirate. Erst recht durfte er nicht durch positive Handlungen in der Klägerin den irrigen Glauben unterhalten, er sei noch nicht endgültig entschlossen, von einer Heirat abzusehen (vgl. zur Offenbarungspflicht RGSt 70, 151, 155). Auch wenn der Beklagte der Klägerin die Ehe nicht versprach und eine Heirat sogar ablehnte, als er von ihr auf diese ange-

36

sprochen wurde, und die Klägerin selbst sich in Zweifeln, über den Heiratswillen des Beklagten befand, wenn der Beklagte sie dabei aber doch hinhielt und die Möglichkeit offen ließ, daß es später noch zu einer Heirat kommen könne, durfte er nicht ihre ihm bekannte Erwartung und Hoffnung, die Eheschließung werde schließlich noch stattfinden, ausnutzen und sich dadurch Vermögensvorteile verschaffen, sofern er selbst sich bereits endgültig und fest entschlossen hatte, die Klägerin nicht zu heiraten. Einen Betrug kann der Beklagte begangen haben, wenn er durch das Verschweigen seiner wahren Einstellung oder auch durch positive Handlungen die Klägerin in dem trotz aller Zweifel bestehenden irrigen Glauben beließ, er lehne eine Eheschließung noch nicht unwiderruflich und endgültig ab und es bestehe für sie noch die Aussicht, geheiratet zu werden, und wenn er sie dadurch veranlaßte, ihm weitere Vermögenszuwendungen zu machen, und damit in ihrem Vermögen schädigte. Als Vermögensschaden kommen dann insbesondere solche Aufwendungen in Betracht, mit denen die Klägerin nach dem Zeitpunkt, in dem der Beklagte sie über das Fehlen seiner Heiratsabsicht hätte aufklären müssen, und vor dem Zeitpunkt, in dem sie darüber Gewißheit erlangte, dem Beklagten Anschaffungen ermöglichte, die nicht dem alsbaldigen gemeinsamen Verbrauch dienten, sondern den Wert seines Vermögens nachhaltig erhöhten. Voraussetzung für den inneren Tatbestand des Betrugs ist, daß der Beklagte, soweit er die Klägerin nicht durch positive Handlungen, sondern durch das Verschweigen seiner wahren Einstellung zur Eheschließung täuschte, wußte, daß ihn eine Offenbarungspflicht traf (EGHSt 3, 82, 89), oder daß er mit dem Bestehen einer solchen Rechtspflicht rechnete und trotzdem schwieg. Weitere Voraussetzung des inneren Tatbestandes ist, daß der Beklagte wußte oder mit bedingtem

Vorsatz damit rechnete, daß die Klägerin durch den bei ihr unterhaltenen Irrtum zu sie schädigenden Vermögensverfügungen veranlaßt wurde. Schließlich gehört zum inneren Tatbestand des Betrugs, daß der Beklagte mit seinem Verhalten die Absicht verfolgte, sich Vermögenszuwendungen zu verschaffen, auf die er kein Recht hatte.

Das gesamte Ergebnis der Verhandlung, die von den Parteien abgegebenen Erklärungen und ihre von Zeugen bekundeten Äußerungen, die dritten Personen gegenüber erfolgt sind, hätten deshalb auch daraufhin gewürdigt werden müssen, ob der Beklagte der Klägerin seine feste Entschlossenheit, sie nicht zu heiraten, verheimlichte und sie stattdessen hinhielt, um sie zu Vermögenszuwendungen zu veranlassen, und ob die Klägerin dadurch, daß sie infolgedessen ihre Hoffnung auf eine doch noch zustandekommende Heirat nicht aufgab, bewogen wurde, ihr nachteilige Vermögensverfügungen zu treffen.

Wenn die Klägerin die Art ihres Zusammenlebens mit den Beklagten, nachdem sie jahrelang mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatte, auch dann noch fortsetzte, als sie Gewißheit über das Fehlen einer Heiratsabsicht des Beklagten erlangt hatte, so braucht dadurch für die vorhergehende Zeit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Täuschung und dem Vermögensschaden und damit ein Betrug des Beklagten nicht ohne weiteres ausgeschlossen zu sein. Es ist möglich, daß die Klägerin von dem Beklagten schon wesentlich früher weggegangen wäre und sich eine andere Existenzgrundlage gesucht hätte und für den Beklagten dann keine Mittel aufgewendet hätte, wenn dieser ihr schon frühzeitig Klarheit über seine innere Einstellung verschafft hätte.

Sollte sich ergeben, daß die Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 263 Abs. 1 StGB und möglicherweise auch des § 826 BGB vorliegen, so ist im Rahmen des Klageantrags der Umfang des Schadens, für den der Beklagte Ersatz leisten muß, zu ermitteln. Die Vorteile, die die Klägerin durch das Zusammenleben mit dem Beklagten hatte, sind zu berücksichtigen. So würde anzunehmen sein, daß die Aufwendungen der Klägerin für die gemeinsame Lebenshaltung und auch ihre Mitarbeit im Haushalt und im landwirtschaftlichen Betrieb des Beklagten dadurch ausgeglichen worden sind, daß die Klägerin und ihre Tochter, die sie zu unterhalten hatte, bei dem Zusammenleben mit dem Beklagten, der seinerseits Mittel dafür und insbesondere die Wohnung zur Verfügung stellte, ihr Auskommen fanden. Es wird deshalb darauf ankommen, ob und in welchem Umfang die Klägerin über die Aufwendungen für die gemeinsame Lebensführung hinaus infolge des bei ihr hervorgerufenen Irrtums über die noch bestehende Möglichkeit einer Heirat Schulden des Beklagten beglich oder ihm Mittel zur Verfügung stellte, die ihn instand setzten, Anschaffungen zu machen, die er sonst nicht oder nicht in dem Umfang hätte vornehmen können.

Bei alledem ist schließlich die Verjährungsvorschrift des § 852 BGB zu beachten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Klage wegen eines Teilanspruchs von 4.000 DM Mitte 1959, wegen eines weiteren Teilanspruchs von 2.100 DM jedoch erst im Jahre 1961 erhoben ist, und daß die Verjährung durch die Klageerhebung jeweils nur in dem Umfang unterbrochen worden ist, in dem der Anspruch rechtshängig geworden ist (§ 209 Abs. 1 BGB, RGRK BGB 11. Aufl. § 209 Anm. 24). Doch kann auch § 852 Abs. 2 BGB anwendbar sein.

Der Umfang des von dem Beklagten zu ersetzenden Schadens wird gegebenenfalls nach § 287 Abs. 1 ZPO festzustellen sein.

4. Unabhängig davon, ob die Klägerin Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung verlangen kann, ist aber auch zu prüfen, ob nicht vertragliche Beziehungen zwischen den Parteien bestehen, auf Grund deren die Klägerin Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen hat. Wenn auch die Parteien in einem sittlich nicht zu billigenden Konkubinat lebten, so brauchen damit nicht alle zwischen ihnen bestehenden rechtsgeschäftlichen Beziehungen unter § 138 Abs. 1 BGB zu fallen. Soweit die Klägerin sich im Einverständnis mit dem Beklagten dazu bereit fand, aus ihren Mitteln dessen Schulden zu bezahlen, könnten solche vertraglichen Beziehungen anzunehmen sein (§ 662 BGB). Wenngleich die Klägerin damals wohl nicht die Absicht hatte, Ersatz zu verlangen (§ 670 BGB), so könnte im Wege ergänzender Vertragsauslegung, bei der Treu und Glauben zu berücksichtigen sind (§ 157 BGB), als Vertragsinhalt gelten, daß die Pflicht des Beklagten zum Ersatz der Aufwendungen aufschiebend bedingt für den Fall bestehen sollte, daß die Parteien ihre Gemeinschaft wieder aufgeben würden. Das könnte auch für Aufwendungen der Klägerin aus der Zeit gelten, in der sie bereits Gewißheit darüber erlangt hatte, daß der Beklagte sie nicht heiraten würde, in der sie sich aber noch nicht entschlossen hatte, ihn zu verlassen.

Unter Umständen könnte auch zwischen den Parteien stillschweigend eine Vereinbarung dahin getroffen sein, daß die Klägerin, soweit sie dem Beklagten eigene Mittel nicht zur Bestreitung der gemeinsamen Lebenshaltungskosten, sondern für Anschaffungen zur Verfügung stellte, in dem Fall eines Auseinandergehens der Parteien einen Rückforderungsanspruch haben sollte. Zwar sind alle Aufwendungen, die unmittelbar dazu bestimmt waren, das Konkubinat zu ermöglichen und seiner Durchführung zu

dienen, wie diejenigen, mit denen die gemeinsamen Lebenshaltungskosten bestritten wurden, mit einem sittlichen Makel behaftet, und sie können nicht Gegenstand vertraglicher Beziehungen sein (vgl. Urteile des Senats BGHZ 35, 103, 109, 110 und LM BGB § 1298 Nr. 1). Unbillig wäre es aber, nach einer Beendigung des Konkubinats einem Partner die seinem Vermögen auf Kosten des anderen nachhaltig zugeflossenen Werte uneingeschränkt zu belassen. Dieser Gesichtspunkt ist bei der Beurteilung etwaiger vertraglicher Ersatzpflichten des Beklagten maßgebend zu berücksichtigen.

Die Anwendung des § 287 Abs. 2 ZPO kann geboten sein.

5. Ohne daß noch darauf eingegangen zu werden braucht, ob der Klägerin auch ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen Nichteintritts des mit der Leistung bezweckten Erfolgs zusteht, der eine Einigung der Parteien über diese Zweckbestimmung der Leistung voraussetzt und dem unter den hier vorliegenden Umständen mindestens teilweise § 817 Satz 2 BGB entgegenstehen könnte (vgl. die oben angeführten Urteile des Senats), ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher Raske Wüstenberg Maaß Dr.Loewenheim